



SPIELLIZENZORDNUNG

(Stand 15.11.2024)

REGELN / DOKUMENTE

TENNIS.DE/HTV

SPIELLIZENZORDNUNG (SLO) DES HTV

(Änderungen in roter Schrift)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz	1
§ 3 Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz	1
§ 4 Freigabebestimmungen für Wechsellanträge	2
§ 5 Aufgabe und Verlust der Spiellizenz	2
§ 6 Spiellizenzverwaltung	2
§ 7 Spiellizenzgebühr	2

§ 1 ALLGEMEINES

In der Spiellizenzordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein des HTV und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Spiellizenzen erhalten ihre Gültigkeit durch Aufnahme in die Spiellizenzdatenbank des HTV über das [Vereinsportal nuLiga](#).

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Spieler:innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 2 ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELLIZENZ

1. An den Mannschaftswettkämpfen der Sommerrunde des HTV dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine gültige Spiellizenz im Zuständigkeitsbereich des HTV besitzen. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der Wettspielbestimmungen des HTV erteilt werden. Der HTV kann die Richtigkeit einer Spiellizenz jederzeit überprüfen und entsprechende Nachweise verlangen.
2. Die Spiellizenz kann nur für einen Verein erteilt werden. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spiellizenz besitzt, es sei denn er spielt unter den Voraussetzungen des § 22 WO in einem zweiten Verein.
3. Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) verfügt.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELLIZENZ

1. Die Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der HTV.
2. Der Einsatz von Spielern für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielordnung nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. des Jahres im [Vereinsportal nuLiga](#) beantragt wird. Der Antrag umfasst Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse und muss unmittelbar im Vereinsportal nuLiga gestellt werden.
3. Spiellizenzen können darüber hinaus bis 30.09. erteilt werden, wenn der Spieler in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Vereins aufgeführt und als Mitglied des lizenzführenden Vereins im Vereinsportal nuLiga angelegt ist (siehe § 23 WO).

4. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers auszudrucken und vom Spieler unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im HTV zu senden.

§ 4 FREIGABEBESTIMMUNGEN FÜR WECHSELANTRÄGE

1. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum vom 01.10. bis 31.01. gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler für einen anderen Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über das [Vereinsportal nuLiga](#) zu erklären und bei Bedarf bei der zuständigen Stelle im HTV einzureichen.
2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum 01.02. bis 15.03. gestellt werden, ist ein Spiellizenzwechsel nur möglich, wenn die Freigabe durch den abgebenden Verein bis zum 15.03. über das [Vereinsportal nuLiga](#) erfolgt. Wird ein Spieler vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

§ 5 AUFGABE UND VERLUST DER SPIELLIZENZ

1. Der Spieler verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.
2. In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz im [Vereinsportal nuLiga](#) für seinen Verein unverzüglich zu löschen.

§ 6 SPIELLIZENZVERWALTUNG

1. Für jeden Spieler darf nur eine Spiellizenz erteilt werden. Wurde für ein und denselben Spieler von zwei Vereinen eine Spiellizenz gestellt, ist die Spiellizenz des Vereins, der als zweiter den Spiellizenzantrag gestellt hat, zurückzunehmen, vorher aber der betroffene Verein zu hören.
2. Änderungen der Personalien sind vom Verein unverzüglich im [Vereinsportal nuLiga](#) vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat im Zeitraum vom 01.10. bis 15.03. zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im HTV legitimiert.

§ 7 SPIELLIZENZGEBÜHR

Die Gebühr pro Spiellizenz beläuft sich auf € 0,50 pro Spieljahr. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der pro Verein vorhandenen Spiellizenzen ist der 01.05. des jeweiligen Jahres.